

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 09.10.2017

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Bestellungen von Lieferungen und (Dienst-) Leistungen unterschiedlicher Art (z.B. Ingenieur- und Abfallentsorgungsleistungen) der Quarzwerke GmbH, der Quarzwerke Witterschlick GmbH, der Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG und der Caminauer Kaolinwerke GmbH („Auftraggeber“) ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftragnehmer“). Sie sind Bestandteil des Vertrages mit dem Auftragnehmer. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hat schriftlich der Geltung der Bedingungen des Auftragnehmers zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung und/oder Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

1.2 Der Auftraggeber kann die Bestellung kostenlos und zu jeder Zeit widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Nur schriftlich erteilte Bestellungen des Auftraggebers sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305 b BGB) in jedweder Form bleibt unberührt.

1.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt worden sind. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, zu ihrer Wirksamkeit der

schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zu Vertrag.

1.5 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Veröffentlichungen jeder Art, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

1.6 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers in der jeweils neuesten Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer.

1.7 Sämtliche Korrespondenz hat die Bestellnummer des Auftraggebers und das Bestelldatum zu enthalten.

1.8 Generell fordert der Auftraggeber in seinen Anfragen von dem Auftragnehmer ein kostenloses, für den Auftragnehmer verbindliches Angebot. Der Auftraggeber gewährt keinerlei Vergütung für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, es sei denn, dass dieses ausdrücklich vorher von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wurde.

2. Gefahrenübergang, Abnahme, Versicherung, Versand

2.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr erst mit dem Wareneingang beim Auftraggeber auf den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer trägt die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung angemessen gegen Transportrisiken zu versichern.

2.2 Sofern die gelieferte Ware oder die zu erbringende Leistung einer Abnahme durch den Auftraggeber bedarf, werden sich die Parteien hierzu gesondert abstimmen.

2.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Auftraggeber ebenfalls die

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 09.10.2017

Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

2.4 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

2.5 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichem Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.6 Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vom Auftraggeber gewünschten Verwendungsstelle bei dem Auftragnehmer.

3. Abrechnung nach Stundensätzen

Sofern einzelvertraglich die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen vereinbart ist, gilt folgendes:

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem, und vom Auftraggeber ausschließlich per Unterschrift anerkanntem, Aufwand zu den zuvor vereinbarten Stundensätzen auf der Basis sogenannter Stundennachweise oder Regieberichte.

Der Auftraggeber hält auf seiner Internetseite eine entsprechende Vorlage „Stundennachweis-Regiebericht“ bereit.

Alle Stundennachweise/Regieberichte müssen enthalten:

- Name der Firma (Auftragnehmer)
- Bestellnummer des Auftraggebers und Berichtsnummer des Auftragnehmers
- Datum, Zeiten des Arbeitsbeginns, die Pausenzeiten, das Arbeitsende und die gesamte abzurechnende Arbeitszeit (Pausenabzug beachten)
- Nennung des/der Ausführenden
- Beschreibung der Tätigkeit
- Ort/Anlage/Gebäude an/in dem die Tätigkeit ausgeführt wurde
- Sofern zuvor vereinbart: etwaige Anfahrtskosten

Soweit Maschinen und Materialien zur Abrechnung kommen sollen, so sind Art, Anzahl und Zeiten ebenfalls auszuweisen. Alle Zeiten sind in Stunden und Minuten anzugeben, die Zeitmessung gilt jeweils am Leistungsort.

Die Stundennachweise sind zeitnah, spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Leistungserbringung, unserem verantwortlichen Firmenvertreter/Projektleiter zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Ein im Auftrag genannter Stundenumfang stellt dabei eine Höchstgrenze dar, die ohne unsere entsprechende schriftliche Genehmigung nicht überschritten werden darf. Damit der anerkannte Stundennachweis/Regiebericht zur Abrechnung gelangen kann muss er vollständig ausgefüllt sein und zusammen mit der jeweiligen Rechnung eingereicht werden.

4. Preise / Rechnungen / Zahlung

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer frei Montage- bzw. Verwendungsstelle. Die vereinbarten Preise behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der zu den jeweiligen Bestellungen gehörenden Lieferungen und Leistungen, einschließlich etwaiger Bestelländerungen.

4.2 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

4.3 Rechnungen sind, wenn nicht anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen, ist der Auftraggeber zum Abzug von 3% Skonto berechtigt, erfolgt Zahlung zwischen Tag 15 und Tag 25 ist der Auftraggeber zum Abzug von 2% Skonto berechtigt.

4.4 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und abgenommen wurde und die ordnungsgemäße, vollständige, fehlerfreie und prüffähig ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurück-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 09.10.2017

hält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

4.5 Der Auftraggeber kommt nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlung erfolgt, nicht zahlt.

4.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

4.7 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm, oder denjenigen inländischen Gesellschaften an denen der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen. Die von dieser Klausel erfassten Gesellschaften sind in Ziffer 1.1 gelistet.

4.8 Bei Vorauszahlungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers diesem eine angemessene Sicherheit zu leisten und zwar mittels einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einreden gemäß § 770 Abs. 1 und 2 BGB sowie auf § 771 BGB erteilten Bürgschaft einer deutschen Großbank.

4.9 Eine Forderungsabtretung durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

5. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Import / Exportbeschränkungen

5.1 Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

5.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Import- oder Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

6. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsverzögerungen

6.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber an-

gegebenen Empfangsstelle an, bei Leistungen auf die Fertigstellung innerhalb der vereinbarten Fristen.

6.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung/Leistung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

6.3 Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des für die verspätete Lieferung oder Leistung vereinbarten Netto-Preises höchstens jedoch 5 % der Nettogesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen, werden jedoch auf die Vertragsstrafe angerechnet.

6.4 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefer- oder Leistungstermin ist Termin der Freitag dieser Woche.

6.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er bei dem Auftraggeber die Unterlagen schriftlich angemahnt hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

6.6 Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

6.7 Vertraglich vereinbarte Termine gelten als garantiert im Sinne des BGB.

6.8 Teillieferungen akzeptiert der Auftraggeber nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Ziffer 6.3 findet hinsichtlich der Teillieferungen Anwendung.

7. Mängelhaftung, Untersuchungs- und Rügepflicht, Schadenspauschale, Haftung im Allgemeinen

7.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 09.10.2017

und Leistungen zwei Jahre die Garantie zu leisten, dass die Lieferung oder Leistung den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang entspricht, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang (Nr. 2.1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Auftraggeber Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Besteller des Auftraggebers, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang. Bei Kaufverträgen beginnt die Garantiezeit ebenfalls spätestens ein Jahr nach erfolgreicher und fehlerfreier Wareneingangsprüfung.

7.2 Lieferungen und Leistungen werden vom Auftraggeber innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. Die Rüge wird innerhalb angemessener Frist übermittelt. Mängel, insbesondere Materialfehler, die sich erst bei Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Liefergegenstände herausstellen, können auch nach Ablauf der Gewährleistung oder nach Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden; der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf Einrede der Verjährung.

7.3 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 7.2 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Auftraggebers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

7.4 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung (max. zwei Versuche) nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Wählt der Auftraggeber Selbstvornahme, kann er vom Auftragnehmer einen Vorschuss verlangen. Des Weiteren ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung (§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt.

7.5 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

7.6 Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit einer Leistung in Anspruch genommen, die auf die Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die vom Auftragnehmer gelieferten Leistungen und Produkte verursacht ist.

7.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, als Schaden den mit der Abwicklung des Garantiefalls verbundenen Personal- und Materialaufwand zu den kalkulatorischen Preisen des Auftraggebers geltend zu machen.

7.8 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Zeichnungen und andere Unterlagen, Urheberrecht

8.1 Vor Beginn der Arbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit dem Auftraggeber durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung oder Leistung betreffenden technischen Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung zur Abnahme zu übersenden. Sie sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Nachträgliche Änderungen bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an den Zeichnungen und anderen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen. Der Auftraggeber behält sich das Urheberrecht an allen von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Unterlagen vor.

8.3 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistun-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 09.10.2017

gen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

8.4 Die Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Rezepturen etc.) sind generell unverzüglich (d.h. wenn sie für die Durchführung des oder der Aufträge nicht mehr benötigt werden) an den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.

9. Materialbeistellungen

9.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt von im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Gegenständen zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist ausschließlich nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

9.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt nur für den Auftraggeber. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass der Auftraggeber im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

10. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

10.1 Soweit von dem Auftraggeber Geräte, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren überlassen werden, dürfen diese ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

10.2 Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Auftraggeber einer Weiterga-

be von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese vom Arbeitnehmer entsprechend schriftlich zu verpflichten.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritte dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

11.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

11.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

11.4 Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

11.5 Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Sofern der Auftraggeber Teile dem Auftragnehmer beistellt, behält der Auftraggeber sich das Eigentum an diesen Teilen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Auftraggebers (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auf-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 09.10.2017

tragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

12.2 Den einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber an. Der Auftraggeber kann die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und weiterveräußern.

12.3 Soweit die dem Auftraggeber zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

12.4 Sonstige Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte des Auftragnehmers, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennt der Auftraggeber nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Dies gilt insbesondere für die Abtretung aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts.

13. Insolvenz des Auftragnehmers, Rücktritt

13.1 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung und bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

13.2 Wird der Rücktritt vom Vertrag vom Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Pflichtverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der dem Auftraggeber entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

14. Datenschutzklausel

Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten über den Geschäftspartner entsprechend dem

Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Abwicklung des Geschäfts erforderlich ist.

15. Umweltgerechter Einkauf

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und Normen sowie dem Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet eine umweltschonende Leistungserbringung und beachtet insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Umwelthaftungsgesetzes (UHG) einschließlich sämtlicher jeweils gültiger Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarmer, schadstoffarmer, demontage- und rückbaufreundlicher Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparender Lösungen. Stoffe und Zubereitungen, die gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) verboten sind, dürfen nicht angewendet werden.

15.2 Wenn gelieferte Produkte nicht den vereinbarten Anforderungen gemäß vorstehender Ziffer 15.1 entsprechen, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Rücknahme oder ordnungsgemäßen sowie schadlosen Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte oder Teilen hiervon verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer die Entsorgung von Produkten, Bauteilen und Einsatzstoffen für den Auftraggeber vornimmt, muss der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gemäß KrWG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsverordnungen sicherstellen und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachweisen. Der Auftragnehmer kann die Entsorgungsleistung selbst erbringen oder durch einen qualifizierten Unterauftragnehmer erbringen lassen. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall muss die Entsorgung bei einem registrierten Entsorgungsfachbetrieb gemäß KrWG vorgenommen und dem Auftraggeber auf Anfrage nachgewiesen werden. Einzelheiten zur Entsorgung werden zu angemessenen, marktüblichen bzw. wettbewerbsfähigen Bedingungen schriftlich gesondert vereinbart.

15.3 Gesetzliche und behördliche Anforderungen bzw. Auflagen sind vollständig umzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die hierfür notwendigen Informationen bei dem Auftraggeber einzuholen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 09.10.2017

16. Mindestlohnzusicherung

16.1 Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich, seine eigenen Arbeitnehmer –sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber herangezogen werden – entsprechend der jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beschäftigen, ihnen insbesondere das im Mindestlohngesetz vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen.

16.2 Der Auftragnehmer wird auf Nachfrage gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich unter Vorlage geeigneter Dokumente (insbesondere Arbeitszeitchronik und Lohnabrechnungen) oder durch ein Testat eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Mitglieds der rechts- und steuerberatenden Berufe den Nachweis führen, dass er die jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes einhält und eingehalten hat, insbesondere das vorgesehene Mindestentgelt zahlt.

16.3 Sollte sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber eines weiteren Werkunternehmers, Dienstleisters oder sonstigen Subunternehmers bedienen, so verpflichtet er sich, diesen ebenfalls einer umfassenden Nachweispflicht zur Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes zu unterwerfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin auf Nachfrage des Auftraggebers, diesem eine Kopie des Nachweises der Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Nachunternehmer zur Verfügung zu stellen.

16.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes durch die von ihm beauftragten Werkunternehmer, Dienstleister oder sonstige Subunternehmer regelmäßig sowie im Einzelfall aus konkreten Anlass zu überprüfen und dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich das Ergebnis dieser Überprüfung mitzuteilen.

16.5 Für den Fall dass der Auftragnehmer den vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt oder im Falle falscher Angaben zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn ein vom Auftragnehmer beauftragter Werkunternehmer, Dienstleister oder sonstiger Nachunternehmer, dessen Mitarbeiter zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt werden, die Regelungen des Mindestlohngesetzes nicht einhält.

Die Behauptung eines Verstoßes gegen die Regelungen des Mindestlohngesetzes ist ausreichend, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Frist von 10 Tagen nach Kenntnis von der Behauptung diese vollständig und nachweisbar widerlegen kann. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht.

16.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeglichen aus dem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen oder der Kündigung des Vertrages unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schaden zu ersetzen.

16.7 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf erstes Auffordern hin von jeglichen Forderungen und Ansprüchen Dritter, auch solcher durch Subunternehmer, Dienstleister und sonstige Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie etwaigen Bußgeldzahlungen wegen des Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freistellen, sofern sie auf eine Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der sich aus dieser Erklärung ergebenden Verpflichtungen beruht.

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme zudem die Stellung von angemessenen, sich an der möglichen Schadenhöhe orientierenden Sicherheiten verlangen.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

17.1 Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

17.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Firmensitz des Auftraggebers (vgl. Ziff. 1.1). Erfolgt die Lieferung nicht an den Sitz des jeweiligen Auftraggebers, ist Erfüllungsort der Lieferort.

17.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.